

## Antrag auf Baumfällung

An den  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Kreisforsten  
Farchauer Weg 7  
23909 Fredeburg

### 1. Antragsteller/in

Name	
Vorname	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon	
Telefax	
Email	

### 2. Standort des Baumes/der Baumgruppe

Gemeinde und Gemarkung	
Flur und Flurstück(e) <b>oder</b>	
Adresse	

### 3. Angaben zum Baum/zur Baumgruppe

Baumart	
Stammumfang in cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden)	



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

ca. Höhe in m	
ca. Kronendurchmesser in m	
Standort auf dem Grundstück (z. B. im Vorgarten, direkt am Haus)	
Sind Hohlräume, Spalten, Nester oder Bohrlöcher von Insekten sicht- bar?	

#### 4. Begründung für die Fällung des Baumes/der Baumgruppe

Geplanter Zeitpunkt der Fällung(en)	

#### 5. Angaben zur Ersatzpflanzung

Baumart	
Anzahl, Stammumfang und Baum- schulqualität	
Gemeinde und Gemarkung	
Flur und Flurstück(e) <b>oder</b>	
Adresse	
Aktuelle Nutzung der Pflanzfläche (Bestandsbeschreibung)	
Geplanter Zeitpunkt der Pflan- zung(en)	

#### 6. Erforderliche Unterlagen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Lageplan mit Standort des zu fällenden Baumes/der Baumgruppe
- Lageplan mit Standort der geplanten Ersatzpflanzung(en)
- evtl. Gutachten einer/eines Baumsachverständigen

### 7. Unterschrift Eigentümer:in (wenn abweichend zu den Angaben unter 1.)

Als Eigentümer/in der betroffenen Grundstücke erkläre ich mich mit der/den

- Fällung(en) und/oder
- Ersatzpflanzung(en) einverstanden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### 8. Unterschriften Antragsteller:in

- Ich bin darüber informiert, dass für die Bearbeitung meines Antrages Verwaltungsgebühren anfallen.
- Ich habe die Hinweise am Ende des Antragsformulars gelesen. Die notwendigen Antragsunterlagen sind beigelegt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)



## Allgemeine Hinweise zum Antragsformular

Bitte füllen Sie den Bogen, soweit wie es Ihnen möglich ist, aus. Alle zusätzlichen Angaben, die Sie machen, helfen bei der Bearbeitung Ihres Antrages. Für eine zügige Bearbeitung kann die Beifügung von Fotos hilfreich sein, auch gerne digital.

Für die Lagepläne empfehlen wir einen Maßstab von 1:500. Falls Sie keinen aktuellen Lageplan haben, kann dieser von der unteren Naturschutzbehörde erstellt werden.

Es kann sein, dass für die Bearbeitung Ihres Antrages weitere Unterlagen benötigt werden, z. B. wenn artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten. In diesem Fall werden sich die zuständigen Sachbearbeitenden bei Ihnen melden.

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können Sie wie folgt an die untere Naturschutzbehörde senden:

- per E-Mail an [baumschutz@kreis-rz.de](mailto:baumschutz@kreis-rz.de)
- und per Post an: Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Kreisforsten, Farchauer Weg 7 in 23909 Fredeburg

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

## Allgemeine Hinweise zum Naturschutz

### Eingriffsregelung

Die Fällung von landschaftsbild- und ortsbildprägenden Einzelbäumen/Baumgruppen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist daher grundsätzlich verboten. Ob ein derartiger Eingriff vorliegt, wird durch die untere Naturschutzbehörde festgestellt. Anhaltspunkt für die Beurteilung von Bäumen ist die Größe des Baumes (Stammumfang von 2 Metern gemessen in 1 m Höhe). Aber auch kleinere Bäume können durch ihre Eigenart oder ihren Standort geschützt sein. In begründeten Fällen kann die untere Naturschutzbehörde eine Fällgenehmigungen erteilen. Für die Fällung ist ein Ausgleich (z. B. Neuanpflanzungen s. u.) zu leisten.

### Fällverbotsfrist

Bäume dürfen in Schleswig-Holstein in der Zeit vom 01. März bis 30. September in der Regel nicht gefällt, gerodet, auf den Stock gesetzt oder auf sonstige Weise beseitigt werden. Ein geringfügiger Rückschnitt von Gehölzen fällt nicht unter dieses Verbot (z. B. Schnitt von Obstgehölzen, Totholzentnahme). Allerdings dürfen dabei z. B. brütende Vögel, Fledermäuse oder Insekten nicht gestört werden. Wenn Sie innerhalb dieser Frist einen Baum fällen wollen, müssen Sie einen Befreiungsantrag bei der unteren Naturschutzbehörde stellen.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG



## Was ist bei der Planung des Ausgleiches zu beachten?

Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume bemisst sich am Stammumfang des beseitigten Baumes. Dabei gelten folgende Mindestausgleichswerte:

Bis einem Meter Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Dabei sind Zuschläge oder Abzüge möglich, wenn die Bewertung des Gesamteingriffs Abweichungen zulässt.

Die Anzahl der Ersatzpflanzungen kann wertgleich in einer größeren Baumschulqualität reduziert werden. So entspricht z. B. die Pflanzung von zwei Winterlinden (*Tilia cordata*) in der Baumschulqualität Hochstamm, Stammumfang 12-14 der Pflanzung einer Winterlinde in der Baumschulqualität Hochstamm mit einem Stammumfang von 16-18.

Als Ersatzpflanzungen kommen i. d. R. nur standortgerechte, einheimische Baumarten in Frage. Im Innenbereich und in der Randlage von Siedlungen können auch hochstämmige Obstbäume als Ersatzpflanzungen geeignet sein. Nicht fruchtende Ziersorten können dabei nicht verwendet werden. Weiterhin sind bei Festsetzung der Baumarten die standörtlichen Gegebenheiten zu beachten (Bodenart, Wasserverhältnisse, Kleinklima etc.).

Der Standort der Ersatzpflanzung muss ausreichend Abstand im Sinne des schleswig-holsteinischen Nachbarrechts und in Bezug auf vorhandenen Gebäude- oder Leitungsbestand aufweisen. Ziel ist es, eine konfliktfreie Entwicklung des Baumes in arttypischer Größe und Gestalt zu gewährleisten.



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG